

West- und Süddeutscher Verband für Altertumsforschung:

Präambel

Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung des nicht rechtsfähigen Vereins „West- und Süddeutscher Verband für Altertumsforschung“ hat am 2. Oktober 1996 in Leipzig mit der satzungsgemäßen Dreiviertelmehrheit beschlossen, die bisher gültige Satzung des Verbandes zu ändern und dabei den Verband in einen eingetragenen Verein überzuführen. Zu diesem Zweck gab sich der Verband folgende neue Satzung:

Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „West- und Süddeutscher Verband für Altertumsforschung“. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Sitz des Verbandes ist Bad Homburg vor der Höhe.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der archäologischen Forschung in West- und Süddeutschland in allen ihren Zweigen.

Zur Erreichung dieser Zwecke sind vorgesehen:

- Maßnahmen zur Weckung und Pflege des Interesses an der Archäologie in der Öffentlichkeit
 - Wahrnehmung der Belange der durch den Verband vertretenen archäologischen Fächer (z.B. Vor- bzw. Ur- und Frühgeschichte, Archäologie der römischen Provinzen, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit und der archäologischen Hilfswissenschaften) im Verbandsgebiet gegenüber staatlichen Stellen
 - Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege archäologischer Denkmäler und Quellen sowie deren Erschließung für die Öffentlichkeit
 - Fachtagungen und wissenschaftliche Exkursionen
 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen und sachbezogene Informationen
 - Zusammenarbeit mit Institutionen vergleichbarer Zielsetzung, insbesondere mit dem Nordwestdeutschen Verband für Altertumsforschung und dem Mittel- und Ostdeutschen Verband für Altertumsforschung und dem gemeinsamen Präsidium
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für archäologische Forschungen im Verbandsgebiet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die am Tage der Errichtung dieser Satzung im „West- und Süddeutschen Verband für Altertumsforschung“ geführten Mitglieder.
2. Mitglieder des Verbandes können Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechtes und juristische Personen sowie Einzelpersonen werden, die sich vornehmlich im Verbandsgebiet mit der Archäologie und Altertumsforschung befassen oder eine vergleichbare Zweckbestimmung und Zielsetzung haben, insbesondere Universitätsinstitute, Forschungsinstitute, Museen auf Landes-, Kreis- und kommunaler Ebene, Denkmalschutzbehörden und -fachämter auf allen Ebenen sowie auf dem Gebiet der Archäologie tätige Vereine und Institutionen und Einzelpersonen.
3. Über die Aufnahme als Verbandsmitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Bei Ablehnung kann sich der Antragsteller an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet dann endgültig.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ an Persönlichkeiten verleihen, die sich um den Verband und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben. Diese haben keine besonderen Rechte und Pflichten.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - Durch Auflösung einer Einrichtung, die Mitglied ist
 - Durch Austritt: ein Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zu erklären
 - Durch Streichung von der Mitgliederliste: eine Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitrag länger als zwölf Monate nach einer schriftlichen Mahnung schuldig bleibt
 - Durch Ausschluss aus dem Verband: ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt. Er wird vom Vorstand mit Angabe der Gründe schriftlich ausgesprochen. Das Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft

§ 4

Finanzielle Mittel

1. Der Verband erhält seine Mittel durch Beiträge, Einnahmen, Zuwendungen und Spenden.
2. Die Beiträge sind nach der Rechnungsstellung durch den Vorstand fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest.
3. Die Mittel werden vom Vorstand verwaltet. Die Verwendung der Mittel wird jährlich von zwei Kassenprüfern überprüft.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und höchstens vier Beisitzern.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7

Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Personen, die einem Mitglied angehören. In den Vorstand gewählt werden kann jede in den Altertumswissenschaften hauptamtlich tätige Person im aktiven Dienst.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (Nachfolgekandidat entsprechend dem Wahlergebnis) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung Sache der Mitgliederversammlung sind.
2. Über die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Vorstand unter sich je nach den Möglichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand organisiert die turnusmäßig stattfindenden Verbandstagungen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 2 Wochen einzuhalten oder Einvernehmlichkeit über einen früheren Termin herzustellen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von allen Teilnehmern zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Kooption

Der Vorstand hat das Recht seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Personen haben in den Beratungen kein Stimmrecht.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die in erster Linie kommerzielle Interessen vertreten, sind nicht stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand nach § 3 Abs. 3
- Festlegung der Tagungsorte

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im Rahmen eines Verbandstages, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens darauffolgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlleiter übertragen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen werden schriftlich nur auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder durchgeführt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Regelung nach § 7 der Satzung gilt entsprechend.
2. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Verbandes erstattet werden kann. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Verbandes nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 17

Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden sind.

§ 18

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 46ff. BGB).
3. Für das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen gilt § 2 Abs. 4 der Satzung.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19

Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde in einer Mitgliederversammlung am 2. Oktober 1996 in Leipzig durch Stimmenmehrheit bestätigt und tritt damit in Kraft.
2. Mit der Eintragung in das Vereinsregister soll der Verband Rechtsfähigkeit erlangen.
3. Die Satzung wird von folgenden Vertretern von Mitgliedern gezeichnet:

Name	Vorname	Anschrift
Miron,	Andrei	Staatliches Konservatoramt des Saarlandes
Schallmeyer,	Egon	Saalburgmuseum
Fehr,	Horst	Landesamt f. Denkmalpflege Koblenz
Pinsker,	Bernhard	Landesmuseum Wiesbaden
Hampel,	Andrea	Denkmalamt Stadt Frankfurt
Jacob,	Christine	Städtische Museen Heilbronn
Seitz,	Gabriele	Universität Freiburg, Institut f. Provinzialrömische Archäologie
Maran,	Joseph	Universität Heidelberg, Institut f. Ur- und Frühgeschichte
Ament,	Hermann	Universität Mainz, Institut f. Vor- und Frühgeschichte
Wieczorek,	Alfried	Reiss-Engelhorn-Museen
Plank,	Dieter	Landesdenkmalamt Baden-Württemberg u. Gesellschaft f. Vor- und Frühgeschichte